

der Gemeinde NIDDA
Baugebiet BEIM RUPPELSHOF
Maßstab 1:1000



DR.-ING.
0301 C

K. SCHLOTT
DT. SÜDSTR. 28
11165 DARMSTADT 7443

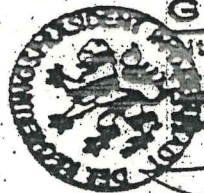
Unterschrift

Dr. H. Heintz
1. Vorsitzender der Baukommission
Stadtverordnetenversammlung

Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Mit Ausnahme der
von umzulegenden Flächen
Genehmigt



mit Vfg. vom 1. 11. 61
III/3 a-61 d 04/01
Darmstadt, den 1. 11. 61
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Bauvorschriften:

Für die an den Straßen Nr. 14 bis 17, 21 bis 24 und 27 (Wohnwege ohne Wendepplatz) liegenden Grundstücke ist die Einfriedigung – wenn möglich in Verbindung mit der Garageneinfahrt – auszuklinken bzw. teilweise zurückzunehmen zur Schaffung von Parkraum in direkter Verbindung mit der Fläche des Wohnhauses. Die Zahl der so zu schaffenden Parkmöglichkeiten je Grundstück muss mindestens der Zahl der darauf untergebrachten Wohnungen entsprechen. FL 1

Geschosßzahl, Dachform und Dachneigung – sowie die Einfriedigung – sind von Straßenkreuz zu Straßenkreuz bzw. von Straßeneinmündung zu Straßeneinmündung und ebenso innerhalb jeder Stichstraße aufeinander abzustimmen.

Soweit das Kellergeschoss an der Talseite mehr als 1,50m (gemessen bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens) über die Linie des gewachsenen Bodens im fallenden Gang heraussteht, sind die im Plan angegebenen Geschosßzahlen um ein Vollgeschoss herabzusetzen.

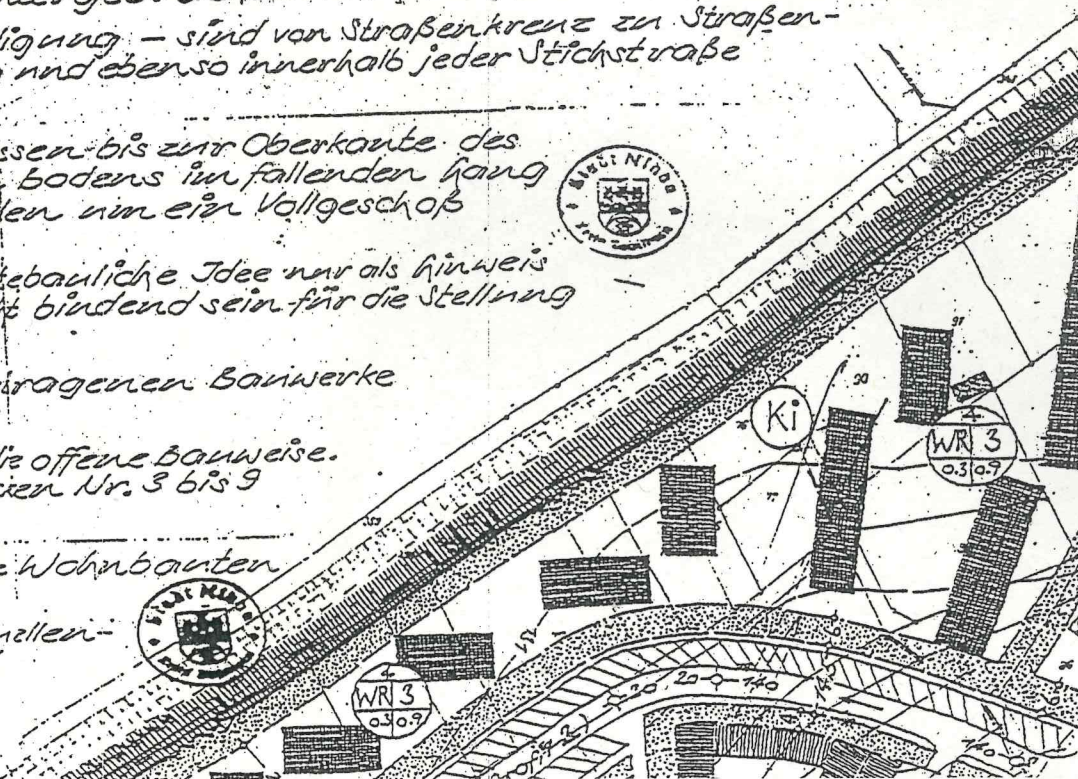
In den Baublöcken Nr. 1 und 3 bis 6 gilt die eingetragene städtebauliche Idee nur als Hinweis für die beabsichtigte Bildung von Einzelräumen. Sie muß nicht bindend sein für die Stellung des Einzelbauwerkes.

In den Baublöcken Nr. 7 bis 42 ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke bindend.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der städtebaulichen Idee kann in den Baublöcken Nr. 3 bis 9 die geschlossene Bauweise Anwendung finden.

Die Mindestgröße für Grundstücke, auf denen freistehende Wohnbauten errichtet werden sollen, muß 400 m² betragen.

Da die Gemarkung Nidda in der Zone I des oberhessischen Quellschutbezirkes liegt, bedürfen Bohrungen, Grabungen und ähnliche Arbeiten, die tiefer als 5,00m in den Boden eindringen, der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt.



ler Gemeinde NIDDA
Baugebiet BEIM RUPPELSHOF

Maßstab 1:1000

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Mit Ausnahme der
von umrandeten Fläche
Genehmigt



Mit Vig. vom 1. FEB. 1911
III/3 a-81 d 04/01
Darmstadt, den 1. FEB. 1911
Der Regierungspräsident
im Auftrag

[Signature]



DR.-ING.
0361 C

K. SCHLOTT
VDT, SÜDSTR. 28
D 11550 NIDDA 7443

Unterschrift

1. B. Heintz
Vorsitzender der Baukommission
Stadtverordneter

Der Bürgermeister

Bauvorschriften:

Für die an den Straßen Nr. 14 bis 17, 21 bis 24 und 27 (Wohnwege ohne Wendepplatz) liegenden Grundstücke ist die Einfriedigung - wenn möglich in Verbindung mit der Garagenanfahrt - auszuklinken bzw. teilweise zurückzunehmen zur Schaffung von Parkraum in direkter Verbindung mit der Fläche des Wohngebietes. Die Zahl der so zu schaffenden Parkmöglichkeiten je Grundstück muss mindestens der Zahl der darauf untergebrachten Wohnungen entsprechen. Geschosßzahl, Dachform und Dachneigung - sowie die Einfriedigung - sind von Straßenkreuz zu Straßenkreuz bzw. von Straßeneinmündung zu Straßeneinmündung und ebenso innerhalb jeder Stichstraße aufeinander abzustimmen. Fl. 1

Soweit das Kellergeschoss an der Talseite mehr als 1,50m (gemessen bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens) über die Linie des gewachsenen Bodens im fallenden Läng heraussteht, sind die im Plan angegebenen Geschosßzahlen um ein Vollgeschoss herabzusetzen.

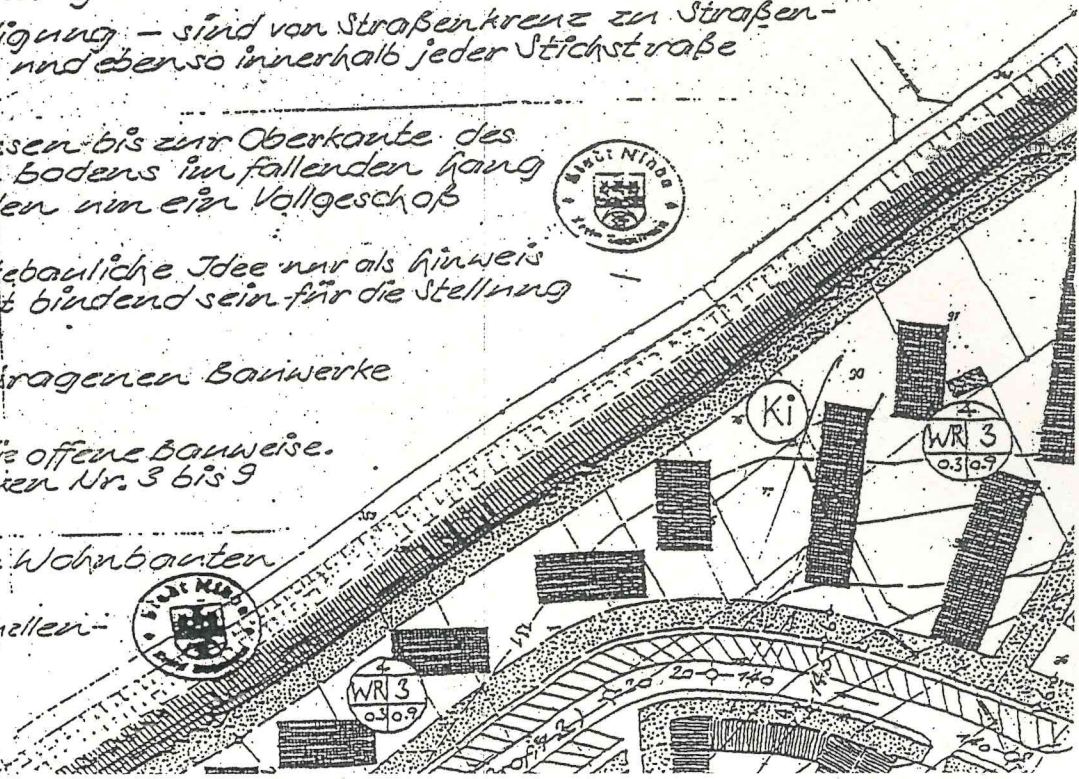
In den Baublöcken Nr. 1 und 3 bis 6 gilt die eingetragene städtebauliche Idee nur als Hinweis für die beabsichtigte Bildung von Einzelräumen. Sie muß nicht bindend sein für die Stellung des Einzelbauwerkes.

In den Baublöcken Nr. 7 bis 42 ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke bindend.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der städtebaulichen Idee kann in den Baublöcken Nr. 3 bis 9 die geschlossene Bauweise Anwendung finden.

Die Mindestgröße für Grundstücke, auf denen freistehende Wohnbauten errichtet werden sollen, muß 400 m² betragen.

Da die Gemarkung Nidda in der Zone I des oberhessischen Quellschutbezirktes liegt, bedürfen Bohrungen, Grabungen und ähnliche Arbeiten, die tiefer als 5,00m in den Boden eindringen, der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt.



ler Gemeinde NIDDA
Baugebiet BEIM RUPPELSHOF

Maßstab 1:1000

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Mit Ausnahme der
von unveränderten Flächen
Genehmigt
Mit Vig. vom 1. FEB. 1934
III/3 a - 81 d 94/01
Darmstadt, den 1. FEB. 1934
Der Regierungspräsident
im Auftrag



[Signature]



DR.-ING.
0301 C

K. SCHLOTT
VDT. SÜDSTR. 28
Darmstadt 7441

Unterschrift

[Signature]
Vorsitzender des Ausschusses
Stadtverordnetenversammlung

Der Bürgermeister

Bauvorschriften:

Für die an den Straßen Nr. 14 bis 17, 21 bis 24 und 27 (Wohnwege ohne Wendepplatz) liegenden Grundstücke ist die Einfriedigung - wenn möglich in Verbindung mit der Garageneinfahrt - anzuklinken bzw. teilweise zurückzunehmen zur Schaffung von Parkraum in direkter Verbindung mit der Fläche des Wohnhauses. Die Zahl der so zu schaffenden Parkmöglichkeiten je Grundstück muss mindestens der Zahl der darauf untergebrachten Wohnungen entsprechen. Geschosßzahl, Dachform und Dachneigung - sowie die Einfriedigung - sind von Straßenkreuz zu Straßenkreuz bzw. von Straßeneinmündung zu Straßeneinmündung und ebenso innerhalb jeder Stichstraße aufeinander abzustimmen. Fl. 1

Soweit das Kellergeschoss an der Talseite mehr als 1,50m (gemessen bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens) über die Linie des gewachsenen Bodens im fallenden Gang heraussteht, sind die im Plan angegebenen Geschosßzahlen um ein Vollgeschoss herabzusetzen.

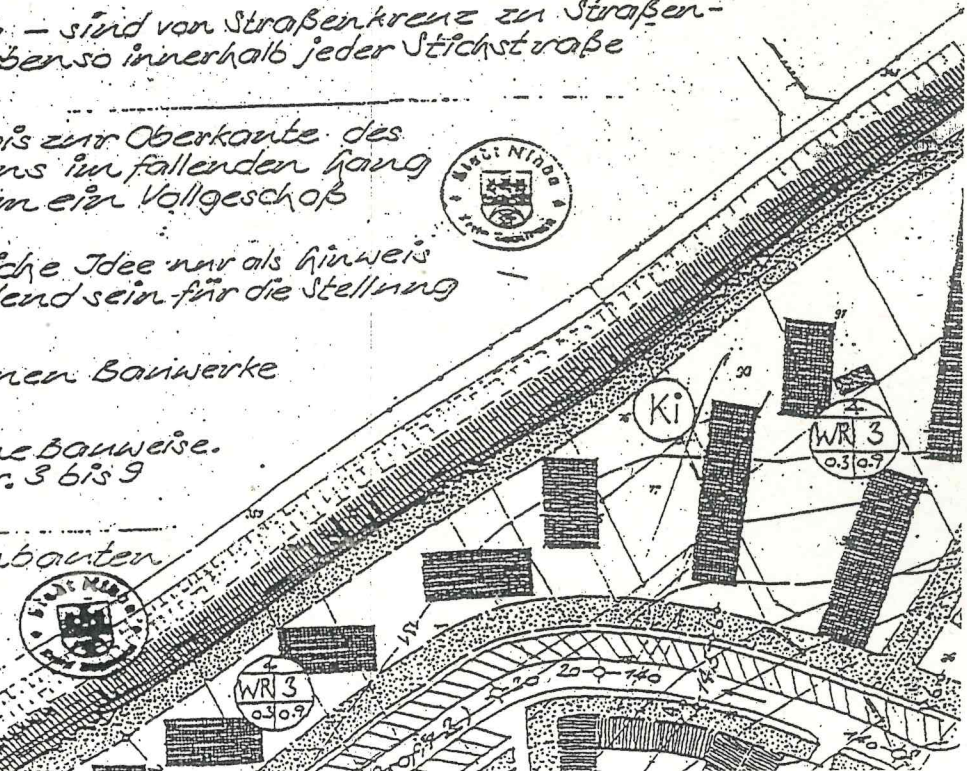
In den Baublöcken Nr. 1 und 3 bis 6 gilt die eingetragene städtebauliche Idee nur als Hinweis für die beabsichtigte Bildung von Einzelräumen. Sie muß nicht bindend sein für die Stellung des Einzelbauwerkes.

In den Baublöcken Nr. 7 bis 42 ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke bindend.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der städtebaulichen Idee kann in den Baublöcken Nr. 3 bis 9 die geschlossene Bauweise Anwendung finden.

Die Mindestgröße für Grundstücke, auf denen freistehende Wohnbauten errichtet werden sollen, muß 400 m² betragen.

Da die Gemarkung Nidda in der Zone I des oberhessischen Quellschutzbezirktes liegt, bedürfen Bohrungen, Grabungen und ähnliche Arbeiten, die tiefer als 5,00m in den Boden eindringen, der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt.



der Gemeinde NIDDA
Baugebiet BEIM RUPPELSHOF
Maßstab 1:1000

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:



Mit Ausnahme der
von umrandeten Fläche
Genehmigt
Mit Vig. vom 1. FEB 1951
III/3 a-61 d 94/01
Darmstadt, den 7. FEB 1951
Der Regierungspräsident
im Auftrag

[Signature]

Kartographie
DR.-ING. K. SCHLOTT
9301 G. NDT, SÜDSTR. 28
D-6100 KESSELN 7443
Unterschrift
i. V. Heintz
1. Stellvertreter der Bauverwaltung
Stadtverordneter
Der Bürgermeister

Bauvorschriften:

Für die an den Straßen Nr. 14 bis 17, 21 bis 24 und 27 (Wohnwege ohne Wendepplatz) liegenden Grundstücke ist die Einfriedigung - wenn möglich in Verbindung mit der Garageneinfahrt - auszuklinken bzw. teilweise zurückzunehmen zur Schaffung von Parkraum in direkter Verbindung mit der Fläche des Wohnweges. Die Zahl der so zu schaffenden Parkmöglichkeiten je Grundstück muss mindestens der Zahl der darauf untergebrachten Wohnungen entsprechen. Geschößzahl, Dachform und Dachneigung - sowie die Einfriedigung - sind von Straßenkreuz zu Straßenkreuz bzw. von Straßeneinmündung zu Straßeneinmündung und ebenso innerhalb jeder Stichstraße aufeinander abzustimmen. Fl. 1

Soweit das Kellergeschoss an der Talseite mehr als 1,50m (gemessen bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens) über die Linie des gewachsenen Bodens im fallenden Gang heraussteht, sind die im Plan angegebenen Geschößzahlen um ein Vollgeschoss herabzusetzen.

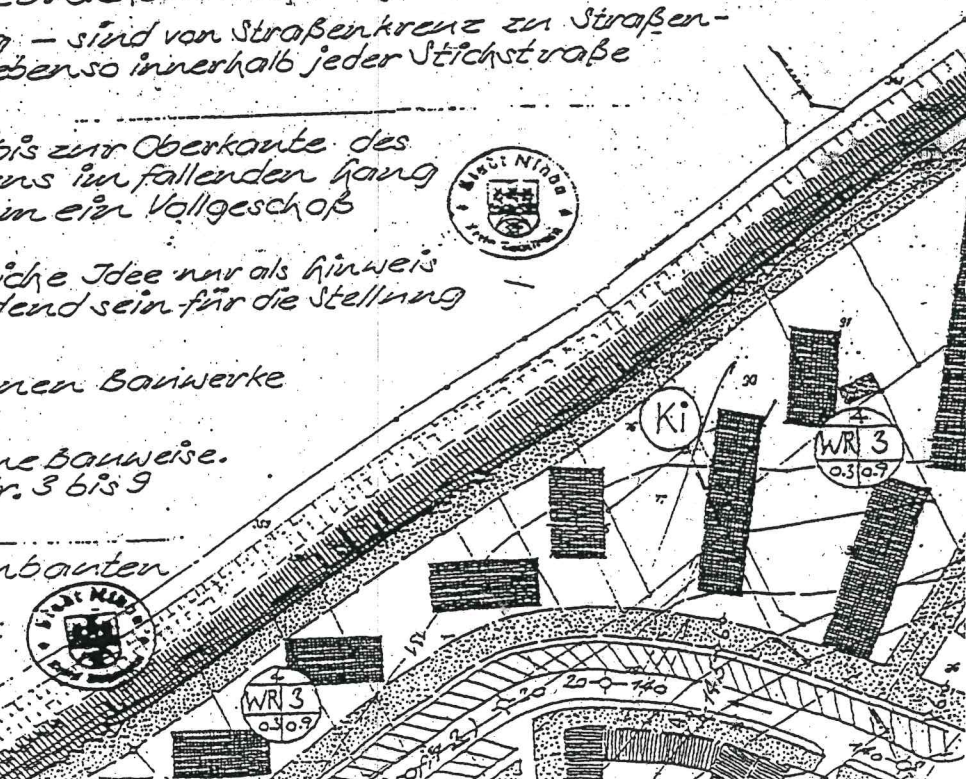
In den Baublöcken Nr. 1 und 3 bis 6 gilt die eingetragene städtebauliche Idee nur als Hinweis für die beabsichtigte Bildung von Einzelräumen. Sie muß nicht bindend sein für die Stellung des Einzelbauwerkes.

In den Baublöcken Nr. 7 bis 42 ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke bindend.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der städtebaulichen Idee kann in den Baublöcken Nr. 3 bis 9 die geschlossene Bauweise Anwendung finden.

Die Mindestgröße für Grundstücke, auf denen freistehende Wohnbauten errichtet werden sollen, muß 400 m² betragen.

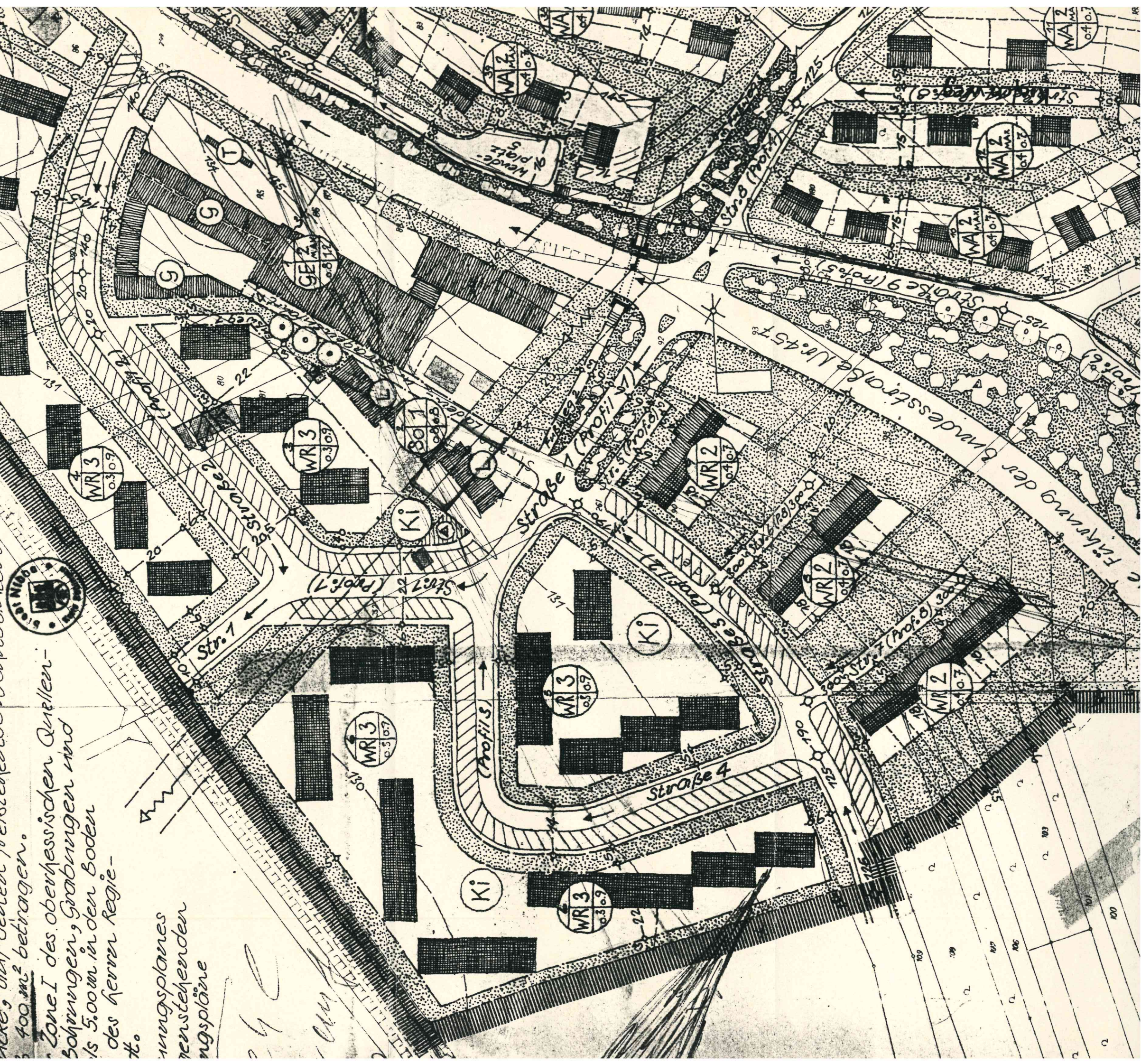
Da die Gemarkung Nidda in der Zone I des oberhessischen Quellschutzbezirktes liegt, bedürfen Bohrungen, Grabungen und ähnliche Arbeiten, die tiefer als 5,00m in den Boden eindringen, der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt.



ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke

ending finden.

inungsplanen
entstehenden
ungspläne



der Gemeinde NIDDA
Baugebiet BEIM RUPPELSHOF
Maßstab 1:1000

Katasteramt

DR.-ING. R. K. SCHLOTT
6361 OCKSTADT, SÜDSTR. 20
TEL. 74431 (HESSEN) 74431



J. H. H. H.
Der Bürgermeister

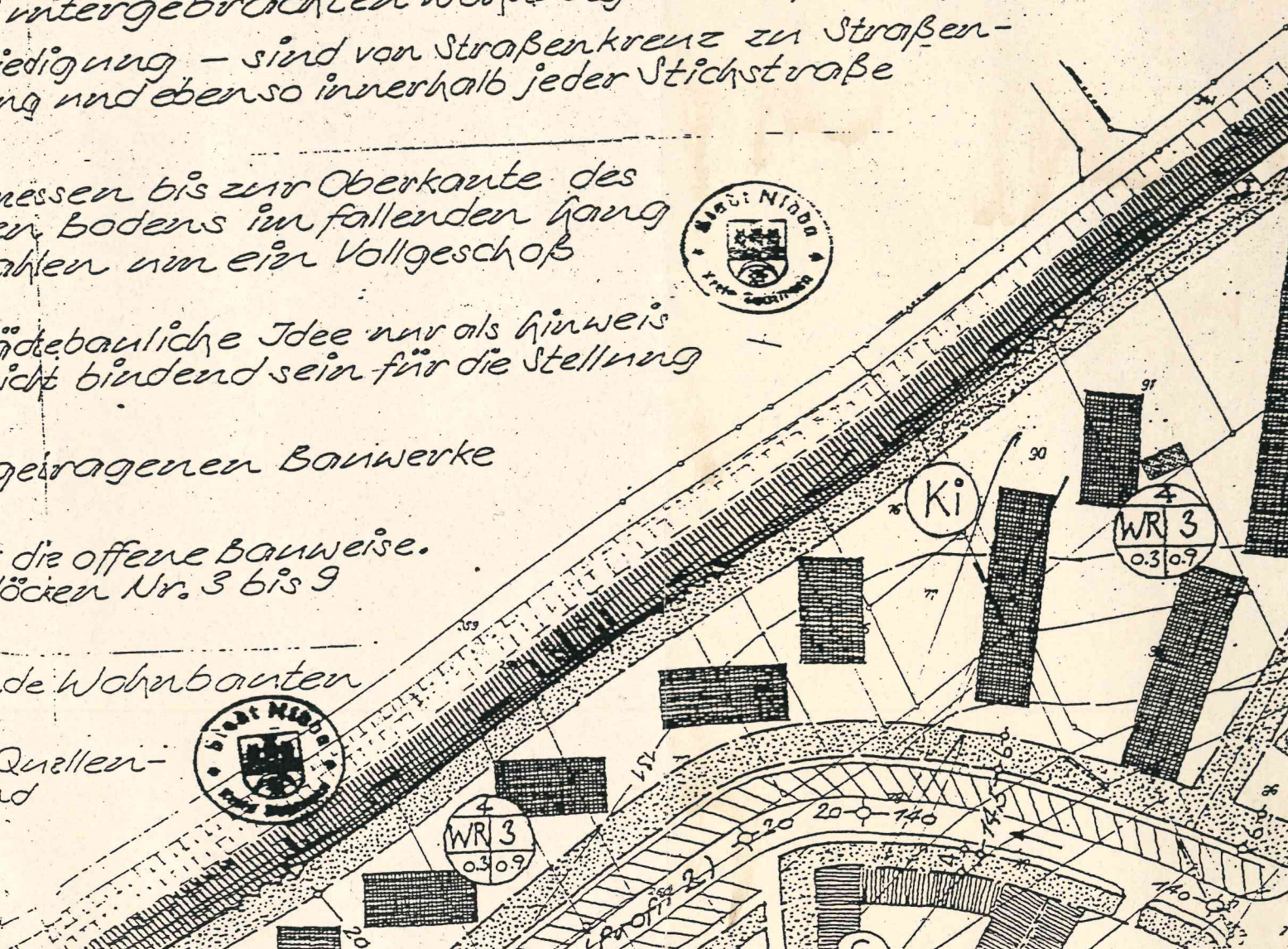
Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Mit Ausnahme der
rot umrandeten Fläche
Genehmigt
Mit Vfg. vom 2. FEB. 1968
III/3 a - 61 d 04/01
Darmstadt, den 2. FEB. 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrag

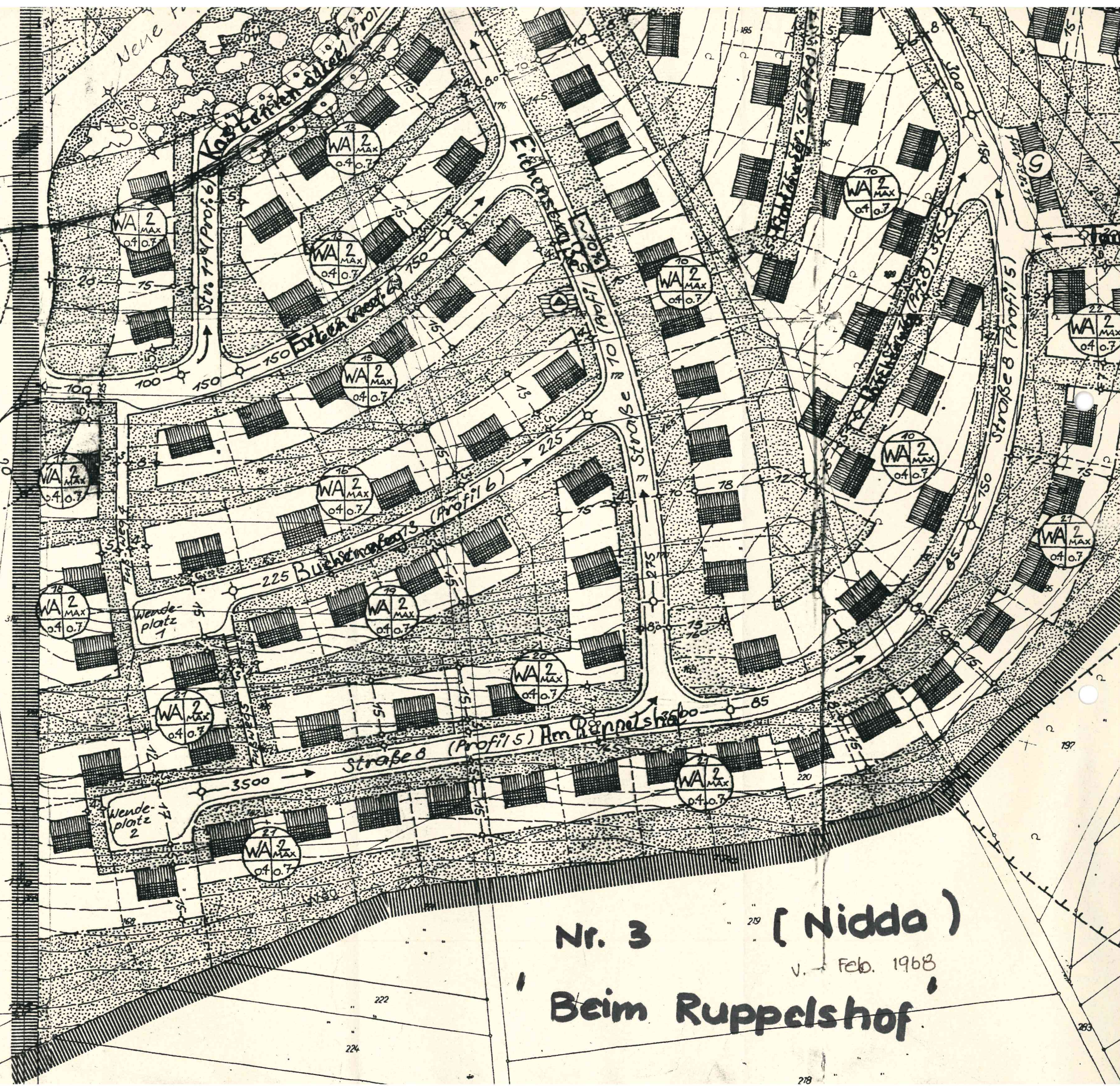


Bauvorschriften:

1. Für die an den Straßen Nr. 14 bis 17, 21 bis 24 und 27 (Wohnwege ohne Wendepplatz) liegenden Grundstücke ist die Einfriedigung - wenn möglich in Verbindung mit der Garagenzufahrt - anzuklinken bzw. teilweise zurückzunehmen zur Schaffung von Parkraum in direkter Verbindung mit der Fläche des Wohnweges. Die Zahl der so zu schaffenden Parkmöglichkeiten je Grundstück muss mindestens der Zahl der darauf untergebrachten Wohnungen entsprechen. **Fl. 1**
2. Geschößzahl, Dachform und Dachneigung - sowie die Einfriedigung - sind von Straßenkreuz zu Straßenkreuz bzw. von Straßeneinmündung zu Straßeneinmündung und ebenso innerhalb jeder Stichstraße aufeinander abzustimmen.
3. Soweit das Kellergeschoß an der Talseite mehr als 1,50m (gemessen bis zur Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens) über die Linie des gewachsenen Bodens im fallenden Gang heraussteht, sind die im Plan angegebenen Geschößzahlen um ein Vollgeschoß herabzusetzen.
4. In den Baublöcken Nr. 1 und 3 bis 6 gilt die eingetragene städtebauliche Idee nur als Hinweis für die beabsichtigte Bildung von Einzelräumen. Sie muß nicht bindend sein für die Stellung des Einzelbauwerkes.
5. In den Baublöcken Nr. 7 bis 42 ist die Firstrichtung der eingetragenen Bauwerke bindend.
6. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Im Rahmen der städtebaulichen Idee kann in den Baublöcken Nr. 3 bis 9 die geschlossene Bauweise Anwendung finden.
7. Die Mindestgröße für Grundstücke, auf denen freistehende Wohnbauten errichtet werden sollen, muß 400 m² betragen.
8. Da die Gemarkung Nidda in der Zone I des oberhessischen Quellschutzbezirktes liegt, bedürfen Bohrungen, Grabungen und ähnliche Arbeiten, die tiefer als 5,00m in den Boden eindringen, der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt.



Fl. 12



Nr. 3 [Nidda]
v. Feb. 1968
Beim Ruppelshof